Informationen der Feuerwehr-Unfallkassen | Juli 2018

# FUK-DIALOG

Foto: Lovely Pictures by Jenny Schmidt

## Soziale Absicherung von Hinterbliebenen

# Ohne Trauschein glücklich!?

**Der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ist gefährlich. Das beweisen die Unfallstatistiken der gesetzlichen Unfallversicherungsträger. Leider gibt es auch immer wieder Unfälle, bei denen Feuerwehrangehörige ums Leben kommen. Dann müssen die Hinterbliebenen versorgt werden. Nun kommt es auch bei Feuerwehrangehörigen häufiger vor, dass sie ihre Lebenspartner bzw. Lebenspartnerinnen nicht heiraten, sondern ohne Trauschein zusammen leben. Da diese Partner bzw. Partnerinnen nicht zu den versorgungsberechtigten Personen zählen, die nach einem tödlichen Unfall einen gesetzlichen Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen haben, wurde insbesondere durch die Feuerwehr-Unfallkassen bereits vor mehr als zehn Jahren versucht, eine Änderung herbeizuführen. Diese Initiativen waren leider nicht von Erfolg gekrönt. Ein tödlicher Unfall auf der Autobahn 2 bei Kloster Lehnin in Brandenburg, bei dem im November vergangenen Jahres zwei Feuerwehrmänner ihr Leben verloren, rückte diesen Umstand nun wieder in den Fokus der Öffentlichkeit.**

Der Titelbeitrag dieser Ausgabe ist deshalb der Problematik der nichtverheirateten Hinterbliebenen gewidmet. Wir stellen einerseits die derzeitige Rechtslage dar und zeigen auf, was in Zukunft geändert werden sollte.

**Wer zählt zu den Hinterbliebenen?**

Bei dem Begriff „Hinterbliebene“ fallen jedem in erster Linie die Ehegatten Verstorbener als Witwe oder Witwer ein. Eingetragene Lebenspartner sind durch das Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) Ehegatten gleichgesetzt. Zu den Hinterbliebenen zählen natürlich sogenannte Blutsverwandte, die eng mit der verstorbenen Person verwandt waren, wie Kinder und Eltern. Pflege-, Stief- und Adoptivkinder sind den Kindern gleichgestellt. Andere nahe Verwandte sind zudem Geschwister oder Enkelkinder.

**Weiter auf Seite 3**

**Ansicht**
Höchste Zeit zum Handeln!
» Seite 2

**Videoclip erklärt**
Was passiert, wenn‘s passiert ist
» Seite 6

**Statistik**
Unfallzahlen für 2017 liegen vor
» Seite 7

**Forum „Sicherheit“ 2017**
Tagungsband ist erschienen
» Seite 8

Foto: LFV Sachsen-Anhalt

Kai-Uwe Lohse, Vorsitzender des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen-Anhalt e.V.

# Höchste Zeit zum Handeln!

**Soziale Absicherung von Einsatzkräften und ihren Angehörigen: Die beste Mitgliederkampagne verpufft, wenn das persönliche Risiko zu groß ist!**

Die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehren bildet die Grundlage für den ehrenamtlich organisierten abwehrenden Brandschutz und der Technischen Hilfeleistung in unseren Ländern. Obwohl es umfangreiche Unfallverhütungsvorschriften gibt, begleiten uns bei unserer Arbeit immer hohe Risiken - bis hin zur Gefahr für das Leben unserer Feuerwehrangehörigen.

Als Einsatzkräfte in den Freiwilligen Feuerwehren sind wir einerseits abhängig von einer modernen Ausrüstung, die immer gut gewartet und geprüft werden muss. Andererseits spielen für den Einsatzerfolg nicht nur die externen Faktoren wie technische Ausrüstung und die taktischen Regeln eine Rolle. Auch die psychische und physische Verfassung der Feuerwehrangehörigen sind wesentliche Voraussetzungen für einen unfallfreien Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr.
Trotz des hohen Qualitätsstandards bei Ausrüstung und Technik kommt es immer wieder zu Ereignissen, auf die wir als Einsatzkräfte nur teilweise oder keinen Einfluss haben. Denken wir beispielsweise an eingelagerte gefährliche Stoffe, die niemandem bekannt sind, an nicht sichtbare Baumängel oder an, um es vorsichtig auszudrücken, unentspannte Menschen, die die Einsatzkräfte beim Einsatz auf der Autobahn bedrängen. Schneller als erwartet kann es bei den Feuerwehrangehörigen zu körperlichen Schäden kommen, die bestenfalls wieder ausheilen. Dass Einsatzkräfte ihr Leben lang Folgeschäden haben, kommt leider auch vor. Schlimmstenfalls verunglücken unsere Kameradinnen/Kameraden tödlich. In diesem Fall hinterlassen sie nicht nur eine Lücke in ihrer Freiwilligen Feuerwehr, sondern eine noch viel größere Lücke in ihrem privaten Umfeld, bei ihren (Ehe)-Partnern, ihren Kindern, Eltern oder Geschwistern. Zu dem emotionalen Verlust stellt sich oft noch ein finanzieller Verlust ein.

In den letzten Jahren wurden viele präventive Maßnahmen ergriffen, die die Einsatzkräfte besser schützen sollen. Diese Schritte sind zweifellos wichtig, aber noch wichtiger ist eine umfangreiche Absicherung unserer Feuerwehrangehörigen bzw. deren Familien, wenn durch den Feuerwehrdienst ein körperlicher oder seelischer Schaden zurückbleibt.

Um auch in Zukunft die Bevölkerung für die Arbeit in der Freiwilligen Feuerwehr zu gewinnen und den Mitgliederbestand zu sichern, ist es unerlässlich, dass beim Leistungsspektrum für die Feuerwehrangehörigen durch die gesetzliche Unfallversicherung nachgebessert und ausgebaut wird. Die Feuerwehr-Unfallkassen sorgen in ihren Satzungen für eine gute Versorgung bei Akut- und Langzeitschädigungen – stoßen aber an ihre Grenzen, wenn es um die Versorgung unverheirateter Hinterbliebener geht. Die jüngste Vergangenheit und die bundesweite Diskussion um die im ehrenamtlichen Feuerwehrdienst verstorbenen Feuerwehrangehörigen in Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Thüringen zeigen aber, dass es noch Verbesserungsbedarf in der sozialen Absicherung gibt. Als Landesvertreter aller Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren in Sachsen-Anhalt plädiere ich dafür, dass alle im Feuerwehrdienst geschädigten Feuerwehrangehörigen bzw. deren Hinterbliebene auch dann eine Leistung erhalten, wenn die Feuerwehr-Unfallkassen keine gesetzlichen Leistungen erbringen können. Über die Brandschutzgesetze in einigen Ländern wurde bereits eine Möglichkeit geschaffen, dass die Kommunen einen Fonds einrichten können, um daraus Leistungen zu erbringen, wenn im Feuerwehrdienst ein Gesundheitsschaden eintritt, der nicht die Anforderungen für die Anerkennung eines Arbeitsunfalles im Betrieb der Feuerwehr erfüllt. Dieser Fonds wird in der Regel durch die Feuerwehr-Unfallkassen verwaltet. In besonderer Würdigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes können so Leistungen an die Geschädigten erbracht werden, vorausgesetzt, die Stadt oder die Gemeinde ist diesem Fonds auch beigetreten.

*„Eine erfolgreiche Mitgliedergewinnung funktioniert nicht, wenn Feuerwehrangehörige und ihre Familien nicht umfangreich abgesichert sind.“*

Geht es um die Absicherung von unverheirateten Partnern tödlich verunglückter Feuerwehrangehöriger, ist der Gesetzgeber gefragt. Die Feuerwehr-Unfallkassen dürfen bisher nur an hinterbliebene Ehepartner oder Partner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz Leistungen erbringen. Diese Einstellung ist aus Sicht der Feuerwehren lebensfremd und entspricht nicht mehr der gesellschaftlichen Realität. Gerade das Unfallereignis in Brandenburg auf der Autobahn bei Kloster Lehnin hat deutlich gemacht, dass auch unverheiratete hinterbliebene Lebenspartner von im Feuerwehrdienst tödlich Verunglückten abgesichert sein müssen. Dies darf nicht von einem Trauschein abhängig gemacht werden. Wenn wir auch in Zukunft unseren Feuerwehranghörigen versichern wollen, dass sie und im Todesfall auch ihre Hinterbliebenen gut abgesichert sind, muss der Gesetzgeber die Grundlagen dafür schaffen. Nur so wird es möglich sein, die Freiwilligen Feuerwehren zukunftssicher aufzustellen.

# Fortsetzung Leitartikel: Ohne Trauschein glücklich!?

Bild: J. Hasse/LFV Schleswig-Holstein

Dieses Kalenderbild aus den 1980er Jahren zeigt ein etwas tradiertes Rollenbild. Die soziale Absicherung der Familien der Feuerwehrangehörigen war aber schon damals ein wichtiges Anliegen. Und ist es heute umso mehr – egal ob mit oder ohne Trauschein!

Im allgemeinen Sprachgebrauch bedeutet das Wort Hinterbliebene: Angehörige eines Verstorbenen, bzw. ihm nahestehende Personen. Somit sind auch die nichtehelichen Partner Hinterbliebene der verstorbenen Person.

## Wie werden Hinterbliebene versorgt?

Die Hinterbliebenenversorgung der gesetzlichen Unfallversicherung hängt von sehr vielen Faktoren ab, z.B. ob es sich um eine Rente nach „altem“ oder „neuem“ Recht handelt: Die Hinterbliebenenrente wurde 2002 gesetzlich neu geregelt. Im Vergleich zwischen kleiner und großer Witwenrente werden die grundlegenden Unterschiede der Regelungen nach altem und neuem Recht deutlich. Auch das Alter der Hinterbliebenen und das Vorhandensein von Kindern spielen eine erhebliche Rolle. Die eigene Erwerbsminderung der Hinterbliebenen wird ebenso berücksichtigt. Allerdings entsteht der Leistungsanspruch bei einem Unfall im Feuerwehrdienst im Gegensatz zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht erst nach fünfjähriger Beitragszahlung des Versicherten. Von den Feuerwehr-Unfallkassen werden die vollen Hinterbliebenenleistungen erbracht, auch wenn der Versicherte am ersten Tag seiner Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr durch ein Unfallereignis im Feuerwehrdienst verstirbt. Außerdem werden die Leistungen von Amts wegen erbracht. Ein Antrag, wie in der Rentenversicherung, ist somit nicht erforderlich.

Doch damit nicht genug. Weil die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ihren Dienst unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich erbringen, hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, dass die Unfallversicherungsträger aufgrund des § 94 Sozialgesetzbuch (SGB) VII Mehrleistungen erbringen können. Diese variieren von Land zu Land, weil die für die Freiwilligen Feuerwehren zuständigen Unfallversicherungsträger unter Länderhoheit stehen. Grundsätzlich erhalten aber alle Feuerwehrangehörigen bzw. deren Hinterbliebene in der Bundesrepublik bei einem anerkannten Arbeitsunfall im Betrieb der Feuerwehr Mehrleistungen.

## Hinterbliebene sind nicht gleich Hinterbliebene

Wie in der gesetzlichen Rentenversicherung, gibt es auch in der gesetzlichen Unfallversicherung eine sogenannte kleine Witwen- bzw. Witwerrente und eine große Witwen- bzw. Witwerrente. Diese ist zum Teil altersabhängig. Die Altersgrenze wird von 45 Jahre im Jahre 2012 stufenweise angehoben auf 47 Jahre im Jahr 2029.

Die große Witwen- bzw. Witwerrente bekommen Ehepartner bzw. Lebenspartner nach dem LPartG, die über 45/47 Jahre sind. Jüngere Hinterbliebene bekommen diese Rente, wenn sie mindestens ein Kind unter 18 Jahre oder (altersunabhängig) ein behindertes Kind erziehen. Weiterhin bekommen Hinterbliebene eben-

falls diese Rente, wenn sie selbst erwerbsgemindert sind. Laufende Renten plus Mehrleistungen zur Rente werden nach dem sogenannten Sterbevierteljahr gewährt. Als Berechnungsgrundlage für die gesetzliche Witwen-/Witwerrente dient der Jahresarbeitsverdienst (JAV) der Verstobenen in Höhe von 40 Prozent.
Die kleine Witwen- bzw. Witwerrente bekommen hinterbliebene Ehepartner bzw. Lebenspartner nach dem LPartG unter 45/47 Jahre, die kein Kind erziehen und nicht erwerbsgemindert sind. Sie erhalten nach dem Sterbevierteljahr für 24 Monate eine Rente sowie die entsprechenden Mehrleistungen. Dann wird die Rentenzahlung eingestellt. Allerdings werden auch nur 30 Prozent des JAV der Verstobenen in Ansatz gebracht. Sollten die Hinterbliebenen nach Erreichen der Altersgrenze für die große Witwen-/Witwerrente nicht wieder verheiratet sein, lebt die Rentenzahlung wieder auf.

Unabhängig, ob große oder kleine Witwen- bzw. Witwerrente, werden an Hinterbliebene einmalige Mehrleistungen gewährt. Dabei handelt es sich in der Regel um einen fünfstelligen Einmalbetrag. Die Höhe der einmaligen Mehrleistung ist wiederum länderabhängig. Die Bandbreite reicht von knapp über 10.000 EUR bis 60.000 EUR. In vielen Ländern werden zudem Mehrleistungen zum Sterbegeld gezahlt. Mit dieser Leistung soll sichergestellt werden, dass alle Kosten für die Beerdigung der Verstorbenen gedeckt sind.

Während die gesetzliche Witwen-/Witwerrenten nach dem Status der hinterbliebenen Ehepartner bzw. Partner nach dem LPartG variieren, unterscheiden sich die Mehrleistungen nach den jeweils in den Ländern zuständigen Feuerwehr-Unfallkassen bzw. Unfallkassen. Das wirft Fragen auf, wie so etwas sein kann. Schließlich hat jeder, im Feuerwehrdienst tödlich Verunfallte, sein Leben im ehrenamtlichen Dienst für die Allgemeinheit verloren. Die besondere Gefahr, die sich aus dem Feuerwehrdienst ergibt, ist auch nicht davon abhängig, ob dieser Dienst im Norden oder Süden, Osten oder Westen stattfindet. Dies sieht auch der Deutsche Feuerwehrverband so. Leider scheiterten bisherige Initiativen, die Mehrleistungen bundesweit auf ein einheitliches Niveau anzupassen. Die föderalistische Struktur der Bundesrepublik erleichtert derartige Initiativen nicht gerade.

### Bekommen alle Hinterbliebenen Rentenleistungen?

Dies kann für alle vom Gesetzgeber definierten Hinterbliebenen bejaht werden. Neben Witwen und Witwern bekommen die ihnen gleichgestellten Lebenspartner nach dem LPartG wie beschrieben eine Rente. Waisen haben bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und wenn sie in Schul- oder Berufsausbildung sind, bis längstens zur Vollendung des 27. Lebensjahres einen eigenen Anspruch auf Hinterbliebenenrente plus Mehrleistungen. Sogar Eltern können unter bestimmten Voraussetzungen Rentenleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung erhalten.

### Trifft dies auch für alle Hinterbliebenen zu?

Leider nur für fast alle. Dass sich unsere Welt gewandelt hat, hat der Gesetzgeber bereits vor einigen Jahren erkannt und das Lebenspartnerschaftsgesetz eingeführt. Zwischenzeitlich können auch gleichgeschlechtliche Paare heiraten. Leben jedoch Paare ohne Trauschein zusammen, so gehen diese nach Willen des Gesetzgebers leer aus. Begründet wird dies mit dem besonderen Schutz für Ehe und Familie. Muss denn dieser besondere Schutz gleichbedeutend sein, dass Paare ohne Trauschein komplett leer ausgehen? Schließlich können auch diese Paare Verantwortung für einander übernehmen. An anderer Stelle sieht das der Staat im Übrigen auch so. Im Sozialgesetzbuch (SGB) II sind in § 7 Abs. 3, 3a die sogenannten Bedarfsgemeinschaften definiert. Über den Hintergrund dieser Bedarfsgemeinschaften soll an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt werden.

Im Umkehrschluss sollte auch ein Leistungsanspruch, insbesondere für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, möglich sein. Der Unfall im Land Brandenburg auf der BAB 2 im November letzten Jahres hat dies sehr deutlich gemacht. Hierbei waren zwei Feuerwehrangehörige zur gleichen Zeit auf die gleiche Weise ums Leben gekommen, als ein LKW das Fahrzeug der Feuerwehr zum Umstürzen brachte, welches die Einsatzkräfte unter sich begrub. Beide haben ihr Leben verloren, als sie sich unentgeltlich und ehrenamtlich für die Allgemeinheit eingesetzt haben - und beide Feuerwehrangehörige hatten eine Partnerin, für die sie in ihrer Beziehung Verantwortung übernommen hatten. Der einzige Unterschied war der nur bei einem Paar vorhandene Trauschein.

Auch unter Berücksichtigung des besonderen Schutzes von Ehe und Familie sollte es nicht so sein, dass es am Ende heißt: „alles oder nichts“. Die Landesregierung in Brandenburg hat dies erkannt und für Abhilfe gesorgt.

### Welche Möglichkeiten zur Abhilfe gibt es?

Zum einen können die Länder festlegen, dass für jeden tödlich Verunglückten im Feuerwehrdienst

Möglichkeit einer Entschädigung von unverheirateten hinterbliebenen Lebenspartnern.

eine Entschädigung gewährt wird, so wie es z.B. das Land Brandenburg umsetzt. Die Entschädigung für unverheiratete Hinterbliebene kommt vom Land und wird als Einmalzahlung ausgezahlt. Die Länder könnten in ihren Brandschutzgesetzen auch festlegen, dass für solche Fälle Fonds eingerichtet werden, denen die Kommunen betreten können. Da die Länder es ihren Städten und Gemeinden nicht vorschreiben können, sich an so einem Fonds zu beteiligen, kann es innerhalb eines Landes zu Unterschieden in der Leistungsgewährung kommen. Denn nur die Partner von Feuerwehrangehörigen, deren Kommune sich an so einem Fonds beteiligt, haben dann auch einen Leistungsanspruch.

Eine weitere Möglichkeit, eine Entschädigung zu gewähren, ist die Aufnahme von unverheirateten Partnern in die Reihe der Bezugsberechtigten für einmalige Mehrleistungen nach den Bestimmungen des jeweiligen Unfallversicherungsträgers. Aber selbst wenn die Selbstverwaltung, also Vorstand und Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse bzw. Unfallkasse, einen solchen Beschluss fassen, muss diese Leistung von der jeweils zuständigen Landesaufsicht genehmigt werden. Dieser Schritt ist bisher im Land Niedersachsen erfolgt.

Der Deutsche Feuerwehrverband als Interessenvertretung aller Feuerwehrangehörigen in Deutschland, würde es natürlich begrüßen, wenn alle, auch die unverheirateten Partnerinnen und Partner von im Ehrenamt tödlich Verunglückten eine Leistung erhalten würden. Damit die Länder sich nicht mehr einzeln mit der Grundsatzfrage befassen müssten, ob eine solche Leistung in den Mehrleistungsbestimmungen aufgenommen werden könnte, wäre eine Änderung im SGB VII erforderlich. Dies könnte z.B. dadurch erfolgen, dass unverheiratete Hinterbliebene von ehrenamtlich tägigen Feuerwehrangehörigen in den bezugsberechtigen Personenkreis von Mehrleistungen (§ 94 SGB VII) aufgenommen werden. Diese Änderung eines Bundesgesetzes wäre allerdings ein „Bohren dicker Bretter“ und bedürfte vor allem weiterer politischer Initiativen.

Es gibt also verschiedene Möglichkeiten, um Abhilfe für unverheiratete Lebenspartner zu schaffen und gleichzeitig den besonderen Schutz für Ehe und Familie zu betonen. Natürlich kann kein noch so hoher Geldbetrag das Leben eines Menschen ersetzen. Jedoch kann es bei einem plötzlichen Unfalltod schnell zu finanziellen Engpässen kommen, wie etwa bei einem Kredit für gemeinsames Wohneigentum. Wenn sich das Leben für die Angehörigen durch einen Todesfall gravierend verändert, ist es beruhigend, wenn die finanziellen Sorgen wenigstens etwas abgefedert werden. Dieser Anspruch sollte auch für unverheiratete Partner gelten. Eine zeitgemäße Unfallversicherung, die den veränderten Lebensverhältnissen Rechnung trägt, sollte dazu in der Lage sein. Die soziale Absicherung Freiwilliger Feuerwehrleute würde dann nicht mehr vom Trauschein abhängen.

---

## Was passiert, wenn‘s passiert ist?

# Kurzer Videoclip erklärt anschaulich den Versicherungsschutz im Feuerwehrdienst

Abbildung: DGUV / Feuerwehr-Unfallkassen

Der neue Clip erklärt in der „Explainity-Technik“, was nach einem Arbeitsunfall in der Feuerwehr geschieht.

Freiwillige Feuerwehr – ein verantwortungsvolles Ehrenamt. Doch was passiert, wenn‘s passiert ist? Gemeint ist der Arbeitsunfall. In Deutschland sind Feuerwehrleute in der Freiwilligen Feuerwehr über die Gesetzliche Unfallversicherung abgesichert. Unfallversicherungsträger sind die Feuerwehr-Unfallkassen und Unfallkassen. Was der Versicherungsschutz bedeutet und welche Maßnahmen erfolgen, wenn ein Feuerwehrangehöriger im Dienst einen Unfall erleidet, kann man sich im neuen Videoclip der Feuerwehr-Unfallkassen kurz und anschaulich erklären lassen. Der Clip wurde von den Feuerwehr-Unfallkassen in Zusammenarbeit mit dem Dachverband der Unfallkassen und Berufsgenossenschaften, der DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung), produziert.

Erzählt wird in dem kurzen Film die Geschichte von Florian Brand: Der erleidet beim Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr einen Unfall. Während des Dienstes ist Florian gesetzlich unfallversichert. Wie Heilbehandlung und Entschädigung nach Florians Unfall von statten gehen, wird in dem Clip erklärt. Interessant und neu dabei ist vor allem die Art und Weise der Darstellung des Themas „Arbeitsunfall“: Mit der sogenannten „Explainity-Technik“ werden Inhalte und Zusammenhänge anhand von Zeichnungen und Schiebegrafiken anschaulich erklärt – so ein wenig wie „Sendung mit der Maus“ für Erwachsene. Aber sehen Sie selbst…

Der Clip eignet sich sehr gut, um in das Thema „Unfallversicherungsschutz“ einzusteigen, allgemein oder z.B. bei Ausbildungsdiensten der Feuerwehr auf Standortebene oder bei Lehrgängen in den Feuerwehrtechnischen Zentralen.

Anschauen oder downloaden kann man den Clip auf den Internetseiten der Feuerwehr-Unfallkassen wie z.B. bei der HFUK Nord **www.hfuk-nord.de**, Webcode: CLVS und der der HFUK Mitte **www.fuk-mitte.de**.

# Unfallzahlen der Feuerwehr-Unfallkassen für das Jahr 2017 liegen vor

Wie die detaillierte Untersuchung von Unfällen im Feuerwehrdienst gehört auch die Analyse von Unfallzahlen und -statistiken zur präventiven Arbeit der Feuerwehr-Unfallkassen. In diesem Beitrag werden die Unfallzahlen sowie die Verteilung der Körperschäden nach versicherten Tätigkeiten betrachtet.

### Unfälle sind Spitze des Eisbergs

Das was von einem Eisberg aus dem Wasser schaut, sind im übertragenen Sinne die von uns hier dargestellten Unfälle. Der weitaus größere Teil, der sich unter der Wasseroberfläche befindet, sind Beinahe-Unfälle oder gefährliche Situationen, bei denen etwas gerade noch einmal gut gegangen ist. Daher ist das Ermitteln von Gefährdungen, deren Beurteilung sowie das Einleiten von wirksamen Schutzmaßnahmen besonders wichtig. Dies gilt für Einsätze, Übungen, Arbeits- und Werkstättendienste, dienstliche Veranstaltungen und beim Dienstsport gleichermaßen. Wobei dies leider nicht gelungen ist, zeigen die nachfolgend dargestellten Unfallzahlen der drei Feuerwehr-Unfallkassen aus insgesamt sechs Bundesländern.

Die Feuerwehr-Unfallkassen HFUK Nord, FUK Mitte sowie die FUK Brandenburg haben sich auf eine einheitliche Aufschlüsselung und Betrachtung des Unfallgeschehens nach Tätigkeitsfeldern im Feuerwehrdienst geeinigt, so dass auch ein Vergleich zwischen den Feuerwehr-Unfallkassen sowie eine Gesamtbetrachtung aller Unfälle möglich sind. Anhand der Analyse lassen sich Unfallschwerpunkte identifizieren und Handlungsfelder für präventive Ansätze ableiten.

**Die Tätigkeiten im Feuerwehrdienst werden wie folgt aufgeteilt:**

- Brandbekämpfung
- Technische Hilfeleistung
- Abwehr sonstiger Gefahren
- Übungs- und Schulungsdienst
- Dienstsport
- Dienstliche Veranstaltungen
- Arbeits- und Werkstättendienst
- Sonstiges

Foto: Dirk Rixen

Unfall im Einsatz: Eine durch Brandeinwirkung beschädigte Feuerwehrjacke.

**Geschäftsgebiet der HFUK Nord**

| Jahr | 2015 | 2016 | 2017 |
|---|---|---|---|
| Unfälle insgesamt | 1.604 | 1.632 | 1.609 |
| Körperschäden nach versicherter Tätigkeit | Verteilung | | |
| Dienstsport | 12% | 11% | 11% |
| Arbeits- und Werkstättendienst | 4% | 4% | 4% |
| Übungs- und Schulungsdienst | 35% | 39% | 35% |
| Abwehr sonstiger Gefahren | 3% | 1% | 6% |
| Techn. Hilfeleistung | 6% | 5% | 6% |
| Brandbekämpfung | 19% | 20% | 18% |
| Dienstliche Veranstaltungen | 19% | 18% | 19% |
| Sonstiges | 2% | 2% | 1% |
| Gesamt | 100% | 100% | 100% |

## HFUK Nord: Unfallzahlen leicht gesunken

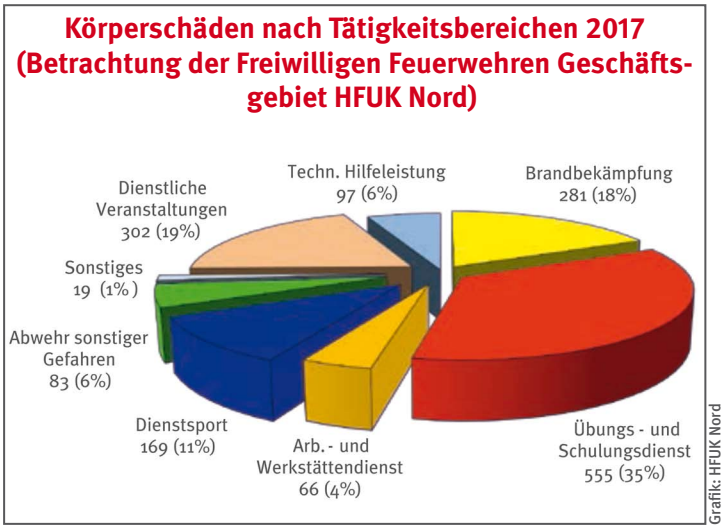


Entwicklung der relativen Verteilung der Unfälle im Geschäftsgebiet der HFUK Nord

Der HFUK Nord wurden im vergangenen Jahr 2.324 Unfälle gemeldet, von denen letztendlich insgesamt 1.609 Fälle in der Zuständigkeit der HFUK Nord lagen. Erfreulich ist die Tendenz, dass die Unfallzahlen beim Dienst in den Freiwilligen Feuerwehren leicht zurückgegangen sind: Dies betrifft hauptsächlich den Übungs- und Schulungsdienst (-88 Unfälle; -4%) und den Brandeinsatz (-41 Unfälle; -2%). Eine deutliche Zunahme war in den Bereichen der Abwehr sonstiger Gefahren (+61 Unfälle; +4%) und der Technischen Hilfeleistung (+19 Unfälle; +1%) zu erkennen. Die häufigen Einsätze der Wehren nach Unwettern, die der Abwehr sonstiger Gefahren und zum Teil der Technischen Hilfe zugerechnet werden, hatten hier einen wesentlichen Anteil. Im Vergleich zum Vorjahr waren jedoch in der Gesamtbetrachtung in den Freiwilligen Feuerwehren 88 Unfälle (-5%) weniger zu verzeichnen.

Die höchsten Kosten pro Unfall sind bei der Technischen Hilfeleistung mit 1.287 Euro je Fall zu verbuchen gewesen. Bei der Abwehr sonstiger Gefahren hingegen sind die Kosten pro Unfall auf 582 Euro deutlich gesunken, im Jahr 2016 lagen die Kosten pro Fall noch bei 1.247 Euro. So kann sich das von einem zum anderen Jahr ändern, denn die Schwere der Verletzung kann je nach Unfallverlauf sehr unterschiedlich ausfallen. Der schwerste Unfall im Jahr 2017 ereignete sich beim Aufbau für ein Fest, wobei ein Feuerwehrangehöriger aus 2,5 Metern Höhe von einer Leiter fiel, als er eine Giebelplane eines großen Festzeltes einziehen wollte. Diagnose: Fraktur der Lendenwirbel. Ein tödlicher Unfall war im Geschäftsgebiet der HFUK Nord im Jahr 2017 glücklicherweise nicht zu verzeichnen.

# FUK Mitte: Drei Massenunfälle bei Einsätzen

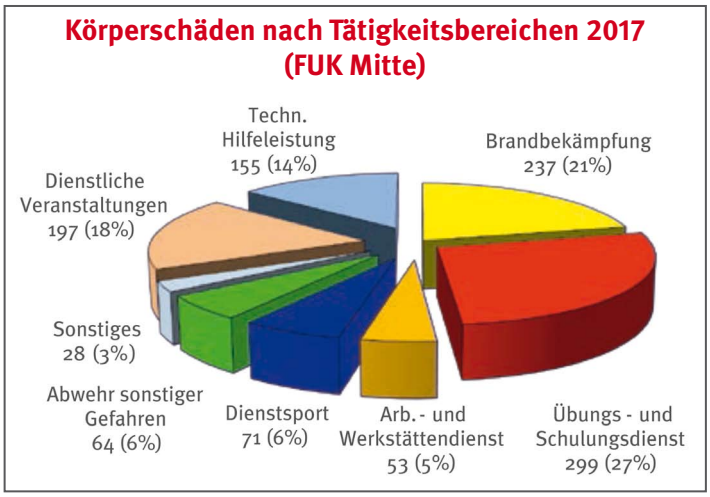


Entwicklung der relativen Verteilung der Unfälle im Geschäftsgebiet der FUK Mitte

Im Geschäftsgebiet der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte wurden im vergangenen Jahr 1.530 Unfälle gemeldet. Das bedeutet einen Anstieg zum Vorjahr von 22 Unfällen. 1.104 lagen in der Zuständigkeit der FUK Mitte und wurden als Arbeitsunfälle anerkannt, 35 Fälle mehr als 2016. 426 Unfälle wurden an andere Versicherungsträger weitergeleitet, weil z.B. die Zuständigkeit der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte nicht gegeben war oder Fälle nicht als Arbeitsunfall anerkannt werden konnten.

Unfallschwerpunkte waren auch im Jahr 2017 der eigentliche Einsatzdienst (Brandbekämpfung, Technische Hilfeleistung , Abwehr sonstiger Gefahren) mit 41,3% (Anstieg um 4,6%), der Übungsdienst mit 27,1% (Rückgang um 1,7%) und die feuerwehrdienstlichen Veranstaltungen mit 17,8% (Rückgang um 3,0%). Es gab im Geschäftsgebiet der FUK Mitte glücklicherweise keinen Unfall mit tödlichem Ausgang oder mit schwersten Verletzungen.

Es wurden drei Massenunfälle gemeldet, einer mit 8 Betroffenen, einer mit 54 Betroffenen und einer mit 28 Betroffenen. Es handelte sich überwiegend um vorsorgliche Meldungen, bei denen in zwei Fällen bei Bränden schädliche Stoffe freigesetzt wurden. Bei einem Ereignis mussten Pferde aus einer mit Gülle gefüllten Grube gerettet werden, wobei Gase freigesetzt wurden. Auch hier wurden teilweise vorsorlich Untersuchungen durchgeführt, alle beteiligten Kameradinnen und Kameraden wurden erfasst, falls spätere Gesundheitsschädigungen auftreten.

**Geschäftsgebiet der FUK Mitte**

| Jahr | 2015 | 2016 | 2017 |
|---|---|---|---|
| Unfälle insgesamt | 1.083 | 1.069 | 1.104 |
| Körperschäden nach versicherter Tätigkeit | Verteilung | | |
| Dienstsport | 9% | 7% | 6% |
| Arbeits- und Werkstättendienst | 5% | 5% | 5% |
| Übungs- und Schulungsdienst | 32% | 29% | 27% |
| Abwehr sonstiger Gefahren | 6% | 4% | 6% |
| Techn. Hilfeleistung | 8% | 10% | 14% |
| Brandbekämpfung | 20% | 22% | 21% |
| Dienstliche Veranstaltungen | 19% | 21% | 18% |
| Sonstiges | 1% | 2% | 3% |
| Gesamt | 100% | 100% | 100% |

# FUK Brandenburg: Tödliche Unfälle zu beklagen

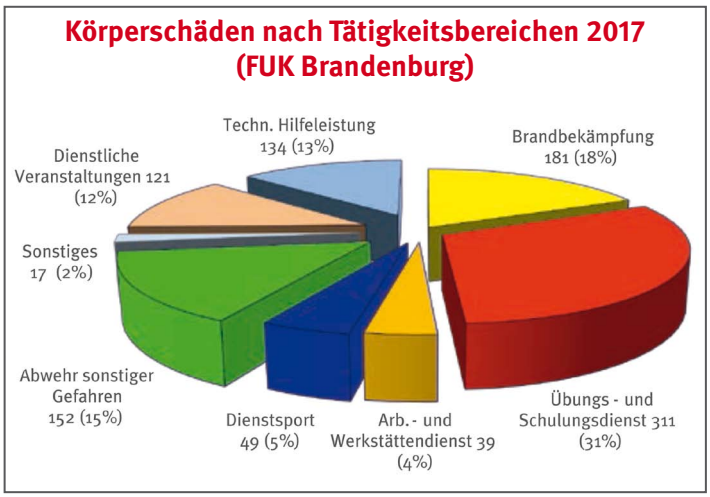


Entwicklung der relativen Verteilung der Unfälle im Geschäftsgebiet der FUK Brandenburg

Im Jahr 2017 ereigneten sich in Brandenburg im Bereich der Feuerwehren 1.004 Unfälle. Leider waren auch tödliche Unfälle zu beklagen: Zwei Feuerwehrangehörige wurden tödlich verletzt, als ein LKW-Fahrer auf der Autobahn eine gesicherte Unfallstelle übersah und ein Feuerwehrauto rammte, in welches die beiden Kameraden gerade ihre Einsatztechnik von einem zuvor abgearbeiteten Unfall wieder verladen wollten. Das Feuerwehrauto kippte um und erschlug beide Feuerwehrleute. In einem weiteren Fall ist ein Kamerad beim Feuerwehrwettkampf wegen Herzversagen verstorben.

Ansonsten sind die Unfallhäufigkeiten bei den Feuerwehren in Brandenburg im Jahr 2017 bis auf die Unfälle im Bereich Abwehr sonstiger Gefahren wieder ähnlich verteilt wie in den Vorjahren. Bei den witterungsbedingten Einsätzen hat es im Vergleich zum Vorjahr 143 Unfälle mehr gegeben. Weitere Unfallschwerpunkte waren der Übungs- und Schulungsdienst, gefolgt von der Brandbekämpfung. Wegen der großen Häufung der Unfälle im Übungs- und Schulungsdienst wurde von den Feuerwehr-Unfallkassen das Medienpaket „Sicherer Übungs- und Schulungsdienst“ herausgegeben, das Hinweise zur sicheren Planung und Durchführung des Übungs- und Schulungsdienstes gibt. Auch wenn die klassischen „Gefahren der Einsatzstelle“ bei Übungen vielfach nicht zu erwarten sind, müssen die Feuerwehrangehörigen für eine erhöhte Aufmerksamkeit zur Unfallverhütung sensibilisiert werden.

**Geschäftsgebiet der FUK Brandenburg**

| Jahr | 2015 | 2016 | 2017 |
|---|---|---|---|
| Unfälle insgesamt | 918 | 917 | 1.004 |
| Körperschäden nach versicherter Tätigkeit | Verteilung | | |
| Dienstsport | 15% | 9% | 5% |
| Arbeits- und Werkstättendienst | 7% | 5% | 4% |
| Übungs- und Schulungsdienst | 29% | 29% | 31% |
| Abwehr sonstiger Gefahren | 1% | 1% | 15% |
| Techn. Hilfeleistung | 8% | 5% | 13% |
| Brandbekämpfung | 19% | 35% | 18% |
| Dienstliche Veranstaltungen | 10% | 13% | 12% |
| Sonstiges | 11% | 3% | 2% |
| Gesamt | 100% | 100% | 100% |

## Köpfe

### Bundesverdienstkreuz für Landesbrandmeister Detlef Radtke

Foto: Frank Peter

Landesbrandmeister Detlef Radtke wurde von Ministerpräsident Daniel Günther mit dem Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet. Damit wurde das rund 40-jährige Engagement Radtkes für die Feuerwehren auf unterschiedlichen Ebenen und Funktionen gewürdigt – unter anderem als Stadtwehrführer des Stadtfeuerwehrverbandes der Hansestadt Lübeck und als Vorsitzender des Landesfeuerwehrverbandes Schleswig-Holstein. Detlef Radtke ist zudem langjähriges Vorstandsmitglied der HFUK Nord.

### Frank Homrich neuer Landesbrandmeister in Schleswig-Holstein

Foto: Holger Bauer, LFV Schleswig-Holstein

Mit Frank Homrich (60) aus Wedel hat der Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein einen neuen Vorsitzenden gewählt. Hommrich löst Detlef Radtke ab, der nach 12 Jahren als Landesbrandmeister aus gesundheitlichen Gründen nicht wieder kandidierte. Frank Homrich bekleidet das Amt des Kreiswehrführers im Kreis Pinneberg. Innenminister Hans Joachim Grote erklärte bei der Ernennung Homrichs, dass große Aufgaben auf ihn zukommen würden und bedankte sich, dass er die Aufgabe übernommen habe, die Feuerwehren des Landes weiterhin erfolgreich in die Zukunft zu führen.

## Anmeldung ist ab sofort möglich

# 6. Kommunalforum der HFUK Nord vom 8.-9. November 2018 in Lübeck

Foto: Lars Frank

Die HFUK Nord lädt vom 8.-9. November 2018 zu ihrem 6. Kommunalforum nach Lübeck ein.

Das 6. Kommunalforum der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord findet vom 8.-9. November 2018 in Lübeck statt. Eingeladen sind wieder die Fach- und Führungskräfte der Städte und Gemeinden sowie der Feuerwehren.

Themen sind unter anderem die Leistungen der HFUK Nord zur Rehabilitation und Entschädigung von Feuerwehrangehörigen. Weiter geht es um verschiedene Ansätze der Prävention zum Schutz der Feuerwehrangehörigen vor Arbeitsunfällen. Die Landesfeuerwehrverbände Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern sind mit eigenen Fachthemen am Kommunalforum beteiligt.

Das 6. Kommunalforum der HFUK Nord wird im Hotel „Holiday Inn“, Travemünder Allee 3, 23568 Lübeck veranstaltet. Am Abend des ersten Tages der Tagung erwartet die Teilnehmenden ein Abendprogramm, bei dem eine Bilanz des ersten Tages gezogen wird. Das Hotel „Holiday Inn“ bietet vergünstigte Übernachtungsangebote für die Gäste der Fachtagung an.

Die Anmeldung zum 6. Kommunalforum der HFUK Nord ist über die Website der HFUK Nord unter www.hfuk-nord.de (Webcode: KF2018) möglich.

## Mitteilung

**Tagungsband des FUK-Forum „Sicherheit“ 2017: Restexemplare kostenlos erhältlich**

Der Tagungsband zur Fachtagung 7. FUK-Forum „Sicherheit“ 2017 mit dem Titel „Für die Zukunft gewappnet? Sicherheit und Gesundheit in der Feuerwehr“ ist in Buchform erschienen. Restexemplare sind erhältlich und werden an Fach- und Führungskräfte der Feuerwehren und aus dem Bereich Arbeitsschutz kostenlos von der HFUK Nord versendet. Bitte richten Sie Ihre Bestellung an: forum@hfuk-nord.de

Nähere Informationen zum 7. FUK-Forum „Sicherheit“ unter:
www.hfuk-nord.de
Webcode: FS2017

## Impressum

**Herausgeber:** Gemeinsame Schrift der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord, Feuerwehr-Unfallkasse Mitte und der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg
**V.i.S.d.P.:** Gabriela Kirstein, Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord (HFUK Nord), Hopfenstraße 2d, 24097 Kiel
**Redaktion:** Christian Heinz, Gabriela Kirstein, Lars Frank
**Satz:** Carola Döring, gestaltung aus flensburg, Südergraben 35, 24937 Flensburg, www.ausflensburg.de
**Druck:** Schmidt & Klaunig eK im Medienhaus Kiel, Ringstraße 19, 24114 Kiel
**Fotos/Grafiken:** Lovely Pictures by Jenny Schmidt, Christian Heinz, LFV Sachsen-Anhalt, LFV Schleswig-Holstein, HFUK Nord, Lars Frank, Frank Peter, Holger Bauer, Dirk Rixen


**Rechtliche Hinweise:** Texte, Fotos und Gestaltung sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck und Verbreitung sind nur nach Rücksprache und bei Nennung der Quelle gestattet. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Illustrationen und Fotos übernimmt die Redaktion keine Haftung. © 2018 by FUK-Dialog. Alle Rechte vorbehalten.


**Ihr heißer Draht zur Redaktion: Christian Heinz, (0431) 99 07 48-12 oder redaktion@fuk-dialog.de**

**Sie möchten schneller wissen, was bei den Feuerwehr-Unfallkassen los ist?**
**Unsere kostenlosen E-Mail-Newsletter informieren Sie regelmäßig. Einfach abonnieren unter: www.fuk-dialog.de**